

Geschäftsstelle
Sihlstrasse 33, Postfach
8021 Zürich
Telefon: 044 213 20 40

cevi@cevi.ch
www.cevi.ch

Zürich, 7. Juli 2020

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZU DEN CORONA- SCHUTZKONZEPTEN (FAQ), 12.06.2020

Letzte Änderung: 26.06.2020

GRUNDSÄTZLICHES

Diese FAQ sollen euch bei der Umsetzung der Massnahmen behilflich sein. Diese werden, sofern nötig, laufend ergänzt. Bei Fragen zu den Schutzkonzepten oder Checklisten stehen wir euch via cevi@cevi.ch gerne zur Verfügung.

Legende:

F = Frage; A = Antwort

Links:

Blog-Eintrag: <https://www.cevi.ch/blog-details/schutzkonzepte/>

[Schutzkonzept Aktivitäten](#) (SKA)

[Checkliste Aktivitäten](#) (CLA)

[Schutzkonzept Lager](#) (SKL)

[Checkliste Lager](#) (CLL)

FRAGEN

F1: Sind Mitgliederorganisationen verpflichtet die Schutzkonzepte anzuwenden und/oder können sie ein eigenes Konzept erstellen?

A1: Cevi Ortsgruppen sind grundsätzlich nicht verpflichtet die Schutzkonzepte des Cevi Schweiz zu übernehmen.

Für alle Cevi-Angebote (Jungscharnachmittag, TenSing Probe, Lager usw.) muss der Organisator ein Schutzkonzept, unter Beachtung der kantonalen und staatlichen Vorschriften, erstellen und auf Anfrage den zuständigen Behörden vorlegen.

Achtung: möglicherweise gibt es Gemeinden, welche die Schutzkonzepte vorab einsehen und freigeben möchten. Wenn ihr also eine Aktivität oder ein Lager plant, setzt euch vorgängig mit der zuständigen Gemeinde in Verbindung.

Die beiden Schutzkonzepte vom Cevi Schweiz sind darauf ausgelegt, dass die meisten Vereine und Gruppierungen vom Cevi diese Konzepte ohne Anpassungen anwenden (und wenn nötig vorlegen) können. Mögliche Konkretisierungen oder Ergänzungen können mit der entsprechenden Checkliste oder als Anhang gemacht werden.

F2: Muss ein Schutzkonzept einer Abteilung/Ortsgruppe vom Cevi Schweiz oder jemand anderem kontrolliert werden?

A2: Nein. Die Schutzkonzepte und angepassten Checklisten müssen nicht noch einmal kontrolliert werden.

F3: Im Lagerschutzkonzept steht, dass bei der Essensaufgabe auf Selbstbedienung zu verzichten ist. Wie steht es mit dem Nachschöpfen?

A3: Bei der angesprochenen Selbstbedienung geht es um Buffets, welche nicht angeboten werden sollten. Nachschöpfen ist grundsätzlich möglich, allerdings sollten die Abstandsregeln beachten werden.

F4: Im Aktivitätenkonzept wird von der gemeinsamen Essenszubereitung abgeraten. Wie steht es um das gemeinsame Mittagessen in Kinderwochen?

A4: Bei Kinderwochen oder allg. Lagern ohne Übernachtung ist es möglich für die Kinder zu kochen, also vom eigentlichen Schutzkonzept für Aktivitäten abzuweichen und Verpflegung analog Lager anzubieten. Allerdings gelten hierbei ebenfalls die Regeln gemäss Schutzkonzept Lager.

F6: Was ist zu tun, wenn nach einem Programm ein Kind oder eine Leitungsperson krank wird?

A6: Der/die Betroffene soll mit einem Arzt Kontakt aufnehmen. Das weitere Vorgehen ist in Absprache mit dem Arzt zu definieren. Wichtig ist, dass die Cevi Abteilung mittels Präsenzliste nachweisen kann, wer mit wem in welchem Zeitraum in Kontakt gewesen ist.